



**RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ**

---

## **Auszug aus dem Jahresbericht 2020**

### **Nr. 16 Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes - wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz geboten -**

---

**Impressum:**

Rechnungshof Rheinland-Pfalz  
Gerhart-Hauptmann-Straße 4  
67346 Speyer

Telefon: 06232 617-0  
Telefax: 06232 617-100  
E-Mail: [poststelle@rechnungshof.rlp.de](mailto:poststelle@rechnungshof.rlp.de)  
Internet: <https://rechnungshof.rlp.de>

**Nr. 16 Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes  
- wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz geboten -**

**Die Technische Universität Kaiserslautern, die Universität Koblenz-Landau und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz beachteten nicht, dass bei der Wahrnehmung von sportpraktischen Lehraufgaben eine höhere Lehrverpflichtung gilt. In Kaiserslautern und Landau wiesen die Lehrenden die Erfüllung der Lehrverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nach. Im Übrigen waren Prüfungen durch die Dekane nicht dokumentiert.**

**An der Universität Koblenz-Landau führten Stellenumwandlungen in Verbindung mit neuen Beschäftigungsverhältnissen zu Personalmehrkosten von über 470.000 €. Begründende Unterlagen für die Entscheidung zur Personalausstattung und -struktur fehlten. Außerdem waren die Verfügbarkeit und Qualität von Studierendendaten verbesserungsbedürftig.**

**Möglichkeiten zur Kooperation und zur Entgelterhebung bei den Eignungsprüfungen für die Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft wurden nicht hinreichend genutzt.**

**1 Allgemeines**

Die Technische Universität Kaiserslautern, die Universität Koblenz-Landau und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz bieten sportwissenschaftliche Studiengänge an. Dort waren im Wintersemester 2017/2018 insgesamt 2.244 Studierende<sup>1</sup> eingeschrieben.

Der Rechnungshof hat bei den entsprechenden Einrichtungen schwerpunktmäßig die Bereiche Organisation, Finanzen, Personal sowie Studium und Lehre für die Jahre 2014 bis 2017 geprüft.

**2 Wesentliche Prüfungsergebnisse**

**2.1 Verfügbarkeit, Qualität und Nutzung von Studierendendaten optimieren**

Für eine wirksame Hochschulsteuerung und für die amtliche Hochschulstatistik sind valide Studierendendaten vorzuhalten. Deren Verfügbarkeit und Qualität waren an der Universität Koblenz-Landau verbesserungsbedürftig. Dort lagen hinreichende Informationen insbesondere zur Belegung der Studiengänge, zum Studienverlauf und zur Studiendauer nicht vor.

Die Universität hat erklärt, ihre Auswertungen mit dem Studierendenverwaltungsprogramm seien nicht vollständig, sodass sie mehrere Korrekturen vornehmen müsse. Ursächlich seien technische Probleme, für die trotz intensiver Bemühungen noch keine Lösung gefunden sei.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass die Universität ihre Bemühungen um eine zeitnahe Lösung der technischen Probleme fortsetzt.

---

<sup>1</sup> Davon entfielen nach den Angaben der Universitäten 1.054 Studierende auf Mainz, 501 auf Koblenz, 425 auf Landau und 264 auf Kaiserslautern.

## **2.2 Unzureichende Abstimmung der Sportinstitute im Bereich Studium und Lehre**

Die beiden Sportinstitute der Universität Koblenz-Landau waren verschiedenen Fachbereichen zugeordnet. Dadurch wurden die Belange der Sportwissenschaften in zwei Fachbereichsräten behandelt. Für dieselben Studiengänge waren für die beiden Standorte gesonderte Modulhandbücher erstellt worden. Diese wichen teilweise voneinander ab, zum Beispiel hinsichtlich der Gesamtsemesterwochenstundenzahl, der Verteilung von Leistungspunkten auf die Module und der Modalitäten der Prüfung. Abgesehen von den an den Standorten abwechselnd durchgeführten Eignungsprüfungen war eine institutionalisierte Zusammenarbeit nicht feststellbar. Damit blieben mögliche Synergieeffekte einer engeren Kooperation ungenutzt.

Die Universität hat mitgeteilt, die Prüfungsordnungen sowie Studienverlaufspläne seien im Zusammenhang mit der Akkreditierung seit dem Wintersemester 2013/2014 weitgehend angeglichen und vereinheitlicht worden. Die wenigen bestehenden Unterschiede resultierten aus den jeweiligen Schwerpunkten der beiden Institute und der einzelnen Lehrstühle. Die Erkenntnisse aus der Prüfung des Rechnungshofs würden innerhalb des Fusionsprozesses zwischen dem Standort Landau und der Technischen Universität Kaiserslautern berücksichtigt.

## **2.3 Möglichkeiten zur Kooperation und zur Entgelterhebung nicht hinreichend genutzt**

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium der Sportwissenschaft in den Bachelorstudiengängen ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung. Hierzu hatten die Universitäten die teilweise unterschiedlichen Anforderungen jeweils in eigenen Prüfungsordnungen geregelt.

Während die Teilnahme an dieser Prüfung in Mainz unentgeltlich war, erhoben die anderen beiden Universitäten jeweils ein Entgelt von 10 €. Sie stützten dessen Erhebung auf unterschiedliche allgemeine Gebührentatbestände, da im Besonderen Gebührenverzeichnis des Landes spezielle Regelungen hierfür fehlten.

In anderen Ländern verlangten Hochschulen Entgelte von bis zu 60 € je Anmeldung.<sup>2</sup> Würden in Rheinland-Pfalz einheitlich zumindest 30 € erhoben werden, könnten die Universitäten Einnahmen von insgesamt mehr als 50.000 € jährlich zur teilweisen Deckung ihres Aufwands erzielen.<sup>3</sup>

In Landau waren die Entgelte nach der Anmeldung zur Eignungsprüfung zu überweisen. In Kaiserslautern und Koblenz waren diese am Tag der Prüfung bar zu entrichten.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat erklärt, sie schließe sich den Anregungen des Rechnungshofs zu einer stärkeren Kooperation der rheinland-pfälzischen Universitäten bis hin zu einer zentralen Eignungsprüfung<sup>4</sup> sowie zur Festlegung von einheitlichen Gebühren an. Sie werde sich hierzu mit dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium abstimmen.

Die Universität Koblenz-Landau hat angekündigt, die internen Kosten zu ermitteln und im Rahmen der Festlegungen des Besonderen Gebührenverzeichnisses eine höhere Prüfungsgebühr zu erheben. Die Prozesse innerhalb der Universität würden vereinheitlicht und eine unbare Abwicklung werde sichergestellt.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat erklärt, das Sportinstitut sei an einer stärkeren Kooperation sehr interessiert und begrüße den Vorschlag einer zentralen

---

<sup>2</sup> 15 € bei der Technischen Universität Darmstadt, 25 € bei der Friedrich-Schiller-Universität Jena, 35 € bei der Goethe-Universität Frankfurt, 40 € landeseinheitlich in Baden-Württemberg und 60 € bei der Deutschen Sporthochschule Köln.

<sup>3</sup> Hochrechnung auf der Grundlage der Anmeldungen zur Eignungsprüfung im Sommersemester 2018.

<sup>4</sup> In Bayern gibt es eine zentrale Eignungsprüfung.

Eignungsprüfung. Sie werde die Erhebung von Entgelten für die Durchführung der Sparteignungsprüfung sowie eine bargeldlose Zahlung untersuchen.

## **2.4 Festsetzung, Nachweis und Prüfung der Lehrverpflichtung verbesserungsbedürftig**

### **2.4.1 Regellehrverpflichtung bei sportpraktischen Lehraufgaben**

Die allgemeine Regellehrverpflichtung an Universitäten beträgt für Professoren neun, für wissenschaftliche Mitarbeiter acht und für Lehrkräfte für besondere Aufgaben 16 Lehrveranstaltungsstunden<sup>5</sup>. Soweit diesen sportpraktische Lehraufgaben obliegen, gelten abweichend hiervon Regellehrverpflichtungen für Professoren bis zu 18 sowie für wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bis zu 24 Lehrveranstaltungsstunden.<sup>6</sup>

Die Universitäten wichen von diesen Vorgaben wie folgt ab:

- Die Technische Universität Kaiserslautern hat eine Übersicht zum Anteil der Fachwissenschaften bei einzelnen Lehrveranstaltungen vorgelegt. Dieser Anteil war bei fachdidaktischen Grundkursen und Wahlpflichtkursen mit in der Regel 30 %, bei „Inklusion im Sport“ mit 50 %, bei „Spielsport XXL“ und „Beach Sports“ mit 10 % sowie bei Schwerpunktkursen mit 50 % zu berücksichtigen. Gleichwohl ging die Universität im Prüfungszeitraum weitgehend von der allgemeinen Regellehrverpflichtung für Professoren von neun und für wissenschaftliche Mitarbeiter von acht Lehrveranstaltungsstunden als Deputat aus, und zwar auch unabhängig von eventuellen höheren Festlegungen in Arbeitsverträgen.
- Die Universität Koblenz-Landau hatte einen Zuschlag für die Sportpraxis von zwei Lehrveranstaltungsstunden je Professor sowie von insgesamt bis zu 16 Lehrveranstaltungsstunden für das Sportinstitut in Landau festgesetzt. Ab dem Wintersemester 2016/2017 legte sie für die Lehrenden jeweils nur noch deren allgemeine Regellehrverpflichtung zugrunde, weil - wie die Universität ausgeführt hat - ausschließlich sportpraktische Lehrveranstaltungen nicht durchgeführt und selbst in Übungen didaktische und methodische Inhalte vermittelt würden.
- Die Stabsstelle Planung und Controlling der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hatte im Rahmen der Kapazitätsberechnung im Hinblick auf sportpraktische und wissenschaftliche Anteile in den Lehrveranstaltungen eine durchschnittliche Lehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiter von 9,5 und von 17,8 Lehrveranstaltungsstunden für Lehrkräfte für besondere Aufgaben ermittelt. Ungeachtet dessen ging das Sportinstitut aber weiterhin von der allgemeinen Regellehrverpflichtung aus und rechnete lediglich einzelne sportpraktische Lehrveranstaltungen mit einem Faktor von 0,89 an.

Die an den Universitäten festgestellte Verwaltungspraxis stand mit der Hochschulverordnung<sup>6</sup> nicht im Einklang. Ausweislich der Begründung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums zu deren Neufassung 2012 sollte die Möglichkeit der Ermäßigung der Lehrverpflichtung bei sportpraktischen Lehraufgaben mit erheblichen wissenschaftlichen Anteilen nur in eng begrenzten Fällen genutzt und die Regellehrverpflichtung keinesfalls generell geringer angesetzt werden; vielmehr sollte es im Regelfall bei der jeweils angegebenen Anzahl an Lehrveranstaltungsstunden bleiben.

---

<sup>5</sup> Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

<sup>6</sup> § 2 Abs. 1 und 3 Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8.

Das für Wissenschaft zuständige Ministerium hat angekündigt, diese Fragen in die nach der Novellierung des Hochschulgesetzes vorgesehene Überarbeitung der Hochschullehrverordnung einzubeziehen. Die hierfür eingesetzte Arbeitsgruppe werde ab Mai 2020 zusammenkommen.

#### **2.4.2 Nachweis und Prüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung**

Lehrende haben die Erfüllung ihrer konkreten Lehrverpflichtung gegenüber dem Dekan nachzuweisen. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Lehrleistungen vorliegen und rechnet die Lehrveranstaltungsstunden an. Jede Hochschule regelt, in welcher Form die Erfüllung der Lehrverpflichtung dokumentiert wird.<sup>7</sup>

Nach den Hinweisen des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums vom September 2006 an die Hochschulen erfordert die gesetzliche Nachweispflicht eine positive detaillierte Darlegung, dass der Lehrende die ihm obliegende Lehrverpflichtung erfüllt hat. Nicht ausreichend ist die Anzeige von Abweichungen von dem gemäß Vorlesungsverzeichnis bestehenden Lehrangebot.

Ein hochschuleinheitliches Verfahren war nicht festgelegt. Dies trug zu unterschiedlichen Verfahrensweisen bei:

- Nur in Koblenz und Mainz wiesen die Lehrenden die Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung einzeln nach.
- In Kaiserslautern wurde die Erfüllung der Lehrverpflichtung im Kommunikations- und Informationssystem zur Lehr- und Raumplanung dokumentiert. Die darin erfassten Daten waren allerdings teilweise unvollständig oder nicht aktuell. Dies betraf nahezu ein Fünftel der Datensätze.

Im Verlauf der Prüfung legte die Universität zwei Übersichten vor, in denen die Angaben zu dem Gesamtdeputat und zu den Mehrleistungen der Lehrenden des Fachgebiets Sportwissenschaft im Zeitraum Sommersemester 2016 bis Wintersemester 2017/2018 um jeweils mehr als 57 Lehrveranstaltungsstunden voneinander abwichen.

- In Landau erstellte der Geschäftsführer des Fachbereichs für das Sportinstitut in einer Excel-Datei semesterweise eine Übersicht zum Lehrdeputat und den gehaltenen Lehrveranstaltungen anhand des Kapazitätsbuchs und der Stundenpläne. Bestätigungen der Lehrenden fehlten.

Ob die Dekane die Erfüllung der Lehrverpflichtung geprüft hatten, war an keiner Universität dokumentiert.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat mitgeteilt, in weiteren Fachbereichen werde die Erfüllung der Lehrverpflichtung individuell nachgewiesen. Sie strebe ein hochschuleinheitliches Verfahren an. Die Universität Koblenz-Landau hat erklärt, sie prüfe eine IT-unterstützte Umsetzung zur Deputatsverwaltung. Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat eine universitätsweite Regelung zur Dokumentation der Erfüllung der Lehrverpflichtung angekündigt.

---

<sup>7</sup> § 47 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463, 464), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101, 103), BS 223-41, §§ 3 Abs. 9 und 13 Abs. 2 HLehrVO.

### 2.4.3 Ausgleich von Mehr- und Minderleistungen

Die Lehrverpflichtung kann bei einem wechselnden Lehrbedarf auch im Durchschnitt von zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren (Ausgleichszeitraum) erfüllt werden. Dabei können Mehrleistungen seit der Neufassung der Hochschullehrverordnung 2012 auf Antrag auch zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet werden.

In Einzelfällen war nicht belegt, dass die Deputate innerhalb des Ausgleichszeitraums vollständig erfüllt wurden. Beispiele:

- In Kaiserslautern unterschritten zwei Lehrende im Prüfungszeitraum den Umfang der ihnen nach ihren Arbeitsverträgen obliegenden Lehrverpflichtung. Nach Angaben der Universität im Rahmen der örtlichen Erhebungen ist deren Lehrverpflichtung durch Mitteilung des Dekanats, dass die Hochschullehrverordnung Anwendung finde, verringert worden. Sie habe es aber seinerzeit versäumt, die Auflösung des Widerspruchs im Arbeitsvertrag zu veranlassen.
- An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz war nicht gewährleistet, dass Untererfüllungen des Deputats in zwei aufeinanderfolgenden Studienjahren ausgeglichen wurden. Außerdem war nicht ersichtlich, dass zum Ende des Ausgleichszeitraums bestehende Mehrleistungen auf Antrag zu einem späteren Zeitpunkt angerechnet wurden.<sup>8</sup>

Die Technische Universität Kaiserslautern hat erklärt, die Lehrverpflichtung der betroffenen Lehrenden sei durch die Übertragung neuer Aufgaben mit Schreiben vom Juni 2019 rechtswirksam reduziert worden. Es werde angestrebt, etwaige Minderleistungen im Rahmen der Möglichkeiten im Lehrangebot auszugleichen.

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat mitgeteilt, in der Vergangenheit seien nicht alle anrechenbaren Lehrleistungen berücksichtigt worden. Sie werde künftig die Hinweise des Rechnungshofs zur Sicherstellung der Erfüllung der Lehrverpflichtung innerhalb des Ausgleichszeitraums sowie bei Mehrleistungen zur rechtskonformen Anwendung der Hochschullehrverordnung beachten.

## 2.5 Einsatz von wissenschaftlichem Personal verbessern

### 2.5.1 Stellenbeschreibungen für wissenschaftliche Mitarbeiter

Zu den gesetzlichen Aufgaben wissenschaftlicher Mitarbeiter an Universitäten gehört es, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen.<sup>9</sup>

Konkrete Stellenbeschreibungen und -bewertungen für wissenschaftliche Mitarbeiter lagen in der Regel nur bei der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vor.<sup>10</sup> Die Technische Universität Kaiserslautern erstellte erst im Juni 2019 für wissenschaftliche Mitarbeiter im Fachgebiet Sportwissenschaft Stellenbeschreibungen und -bewertungen. Obwohl im Prüfungszeitraum weder Aufgaben und Tätigkeiten noch Arbeitszeiten erfasst worden waren, vergütete sie in Einzelfällen Überstunden in der vorlesungsfreien Zeit für „Datenerhebungen und -verarbeitung“. Auch an der Universität Koblenz-Landau fehlten Stellenbeschreibungen und -bewertungen für das wissenschaftliche Personal. Deren Tätigkeiten wurden erst in den Beurteilungen, die anlässlich von Beförderungen erstellt wurden, konkretisiert.

Die Technische Universität Kaiserslautern hat erklärt, in Fällen der unbefristeten Weiterbeschäftigung wissenschaftlicher Mitarbeiter würden künftig bei Veränderung

---

<sup>8</sup> Nach den vorgelegten Unterlagen waren Über- und Untererfüllungen des Deputats zum Ende des Ausgleichszeitraums verfallen.

<sup>9</sup> § 56 Abs. 1 HochSchG.

<sup>10</sup> Gleiches gilt für Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

der Funktion, der Aufgaben oder bei Höhergruppierungen Stellenbeschreibungen gefertigt.

Die Universität Koblenz-Landau hat ausgeführt, grundsätzlich werde angestrebt, sämtliche neu geschaffenen Stellen - gerade auch für wissenschaftliche Mitarbeiter - mit Stellenbeschreibungen auszustatten. Sofern dies bislang unterblieben sei, sei keine unzureichende Bestimmung von Funktion und Aufgabe eingetreten. Durch die Ausübung des Direktionsrechts werde die entsprechende Tätigkeit bei Arbeitsantritt konkretisiert und dem Mitarbeiter übertragen.

### **2.5.2 Bedarfsgerechte Personalausstattung**

Die Universität Koblenz-Landau und die Johannes Gutenberg-Universität Mainz erstellten regelmäßig für die angebotenen Studiengänge Kapazitätsberechnungen. Für das Angebot des Fachgebiets Sportwissenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern war eine solche Berechnung zuletzt für das Sommersemester 2015 gefertigt worden. Nach dieser waren die Studienkapazitäten im Durchschnitt nur zur Hälfte ausgelastet. Ungeachtet dessen wies die Universität dem Fachgebiet Sportwissenschaft weiteres wissenschaftliches Personal zu.<sup>11</sup>

Die Technische Universität Kaiserslautern hat zugesagt, künftig häufiger Kapazitätsberechnungen zu erstellen und bei Entscheidungen zur Personalausstattung zu berücksichtigen.

### **2.5.3 Umwandlung von Stellen**

Im Rahmen des sogenannten 50-Stellen-Programms an der Universität Koblenz-Landau wurden in den beiden Sportinstituten Stellenanteile für Lehrkräfte für besondere Aufgaben von umgerechnet fast zwei Vollzeitkräften<sup>12</sup> in Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter umgewandelt. Die damit einhergehende Verringerung der Lehrverpflichtung um insgesamt 14 Lehrveranstaltungsstunden wurde durch neue, auf drei Jahre befristete Beschäftigungsverhältnisse kompensiert. Diese Maßnahme wird allein bei den Sportinstituten zu zusätzlichen Personalvollkosten von insgesamt mehr als 470.000 €<sup>13</sup> führen. Begründende Unterlagen, wie z. B. Aufgabenbeschreibungen und Personalbedarfsanalysen, fehlten. Abgesehen von der verminderten Lehrverpflichtung waren tatsächliche Änderungen in Bezug auf die Aufgabenstellung und -wahrnehmung nicht ersichtlich.

Auf die Empfehlung des Rechnungshofs, Entscheidungen über die notwendige Personalausstattung und -struktur anhand von belastbaren Grundlagen zu treffen, ist die Universität nicht näher eingegangen. Sie hat lediglich angekündigt, dass die Personalstruktur in Koblenz ab 2021 durch eine Evaluationskommission eingeschätzt werde.

---

<sup>11</sup> Durch die Einstellung von weiterem Personal erhöhte sich das Lehrangebot von 2015 bis 2017 um sieben Lehrveranstaltungsstunden.

<sup>12</sup> Vollzeitkraft ist eine Maßeinheit für die tatsächliche Inanspruchnahme der durch Ausbringen der Stelle im Haushalts- oder Wirtschaftsplan erteilten Ermächtigung. Stellenanteile wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit auf halbe oder ganze Stellen gerundet.

<sup>13</sup> Hochrechnung der Personalvollkosten (Besoldung/Vergütung, Beihilfen, Fürsorgeleistungen, Zuschlag für interne Dienstleistungen und Sachkostenzuschlag) - ohne Besoldungsanpassungen - anhand der Personalkostenverrechnungssätze 2017 und 2018 des Landesamts für Finanzen für die Kosten- und Leistungsrechnung Rheinland-Pfalz.

### **3 Folgerungen**

#### **3.1** Zu den nachstehenden Forderungen wurden die gebotenen Folgerungen bereits gezogen oder eingeleitet:

Der Rechnungshof hatte gefordert,

- a) die Verfügbarkeit und Qualität der Studierendendaten an der Universität Koblenz-Landau zu verbessern,
- b) auf eine stärkere Abstimmung und Kooperation der beiden Sportinstitute an der Universität Koblenz-Landau im Bereich Studium und Lehre zu achten,
- c) die Zusammenarbeit der Sportinstitute und des Fachgebiets Sportwissenschaft insbesondere auch im Bereich der Sparteignungsprüfung zu intensivieren,
- d) die Erhebung der Entgelte für die Teilnahme an der Eignungsprüfung zu regeln und eine bargeldlose Abwicklung zu gewährleisten,
- e) auf eine einheitliche und praktikable Anwendung der Hochschullehrverordnung hinsichtlich der Lehrverpflichtung bei der Wahrnehmung von sportpraktischen Lehraufgaben hinzuwirken,
- f) hochschuleinheitliche Verfahren für die Dokumentation der Erfüllung der Lehrverpflichtung und deren Prüfung durch die Dekane festzulegen,
- g) auf einen Ausgleich der Minderleistungen bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung hinzuwirken,
- h) Stellenbeschreibungen und -bewertungen insbesondere für unbefristet beschäftigte wissenschaftliche Mitarbeiter zu fertigen,
- i) Kapazitätsberechnungen an der Technischen Universität Kaiserslautern regelmäßig zu erstellen und diese bei der Entscheidung über die Personalausstattung zu berücksichtigen.

#### **3.2** Folgende Forderungen sind nicht erledigt:

Der Rechnungshof hat gefordert,

- a) den Entscheidungen über die Personalausstattung und -struktur an der Universität Koblenz-Landau belastbare Grundlagen, wie z. B. Personalbedarfsanalysen und Stellenbeschreibungen, zugrunde zu legen,
- b) über die Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zu Nr. 3.1 Buchstaben c bis f zu berichten.